

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats
vom 10.09.2019
im Rathaus Schneizlreuth

Beginn: 19:01 Uhr
Ende: 22:17 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder,
also mehr als die Hälfte:

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Wolfgang Simon

Gemeinderäte:

Heinrich Steyerer
Gruber Martina
Christian Bauregger
Ulrich Schröter
Manfred Bauregger
Hermann Wellinger

Elke Nagl
Martin Holzner
Rita Staat-Holzner
Hermann Pichler
Franz Strobl
Stefan Häusl

Entschuldigt fehlten:

./.

Unentschuldigt fehlten:

./.

Schriftführer:

Rosa-Maria Hölzl

Tagesordnung

der nicht öffentlichen Sitzung laut Ladung:

Sitzungstag: 10.09.2019

1. **Beschlussfassung über die Tagesordnung**
2. **Genehmigung der Sitzungsniederschrift
der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.07.2019**
3. **Vorstellung Bauentwurf
zur Ultrafiltrationsanlage; Wasserversorgung Weißbach**
4. **Antrag auf Vorbescheid
Errichtung von 2 Carports am bestehenden Wohngebäude**
5. **Antrag auf Vorbescheid Lärmschutzwand**
6. **Widmung Stichstraße Fronau als Ortsstraße**
7. **Vorberatung gemeindliche Stellungnahme zur Beteiligung
Errichtung und Betrieb grenzüberschreitendes Ausleitungskraftwerk
Wasserkraftwerk Schneizlreuth an der Saalach
Abgabefrist 30.09.2019**
8. **(Vorberatung) gemeindliche Stellungnahme zur Beteiligung am UVP-
Genehmigungsverfahren „Lockergesteinsabbau Achberg“ in Österreich
Abgabefrist 20.09.2019**
9. **Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Schneizlreuth
(Kindergartensatzung)**
10. **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens
der Gemeinde Schneizlreuth
(Kindergarten-Gebührensatzung)**
11. **Bekanntgabe nach Art. 52 Abs. 3 GO**
12. **Öffentliche Bekanntmachungen**
13. **Öffentliche Anfragen**

Information zu einzelnen Tagesordnungspunkten:

Zu Top 3 Gerold



Sitzungstag: 10.09.2019

Tagesordnungspunkt: 01

**Gegenstand und
Inhalt:**

Beschlussfassung über die Tagesordnung

Sachverhalt:

Begrüßung durch den Bürgermeister.

Feststellung über ordnungsgemäß erfolgte Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.

Beschluss:

Der Tagesordnung in der vorgelegten Form wird zugestimmt.

Die Tagesordnungspunkte 14 bis 19 werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Abstimmung: Anwesend: 13 Dafür: 13 Dagegen: 0

Sitzungstag: 10.09.2019

Tagesordnungspunkt: 02

Gegenstand und Inhalt: Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.07.2019

Sachverhalt:

Der Protokollentwurf zur letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 02.07.2019 liegt dem Gemeinderat vor.

Beschluss:

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 02.07.2019 wird genehmigt (Art. 54 GO).

Abstimmung: (2 Enthaltung wegen Nichtanwesenheit bei der Sitzung)	Anwesend: 13	Dafür: 11	Dagegen: 0
--	--------------	-----------	------------

Sitzungstag: 10.09.2019

Tagesordnungspunkt: 03

**Gegenstand und Inhalt: Vorstellung Bauentwurf
zur Ultrafiltrationsanlage; Wasserversorgung
Weißbach**

Sachverhalt:

Die Wasserversorgung in Weißbach a.d.A. entspricht durch Verunreinigungen nur bedingt den vorgeschriebenen Untersuchungsergebnissen. Deshalb ist geplant, eine UV-Anlage zu installieren.

Herr Dipl.-Ing. Matthias Gerold vom Ingenieurbüro Dippold+Gerold beratende Ingenieure GmbH stellt dem Gemeinderat eine mögliche Version für eine Ultrafiltration für die Wasserversorgung Weißbach durch einen ausführlichen Bericht vor.

Die Trübung der Quellen nimmt nach Regenereignissen zu sodass die UV-Anlage nicht zuverlässig betrieben werden kann. Dadurch ist die Versorgungssicherheit nicht mehr gewährleistet.

Eine Netzprobe ergab am 30.05.2019 eine Bakterienbelastung im Trinkwasser. Eine Information der Bevölkerung mit Abkochverfügung wurde erlassen.

Folgende Vorgehensweise wird geraten:

Die bestehende Anlage soll so weit wie möglich aus Kostengründen integriert werden. Saugbehälter kann bestehen bleiben. Druckbehälter sollte ausgetauscht werden. Die Filterelemente müssen nach ca. 10-15 Jahren ausgetauscht werden.

Für die Elektrotechnik wird ein weiterer Elektrotechniker hinzugezogen.

Die Netto-Baukosten belaufen sich auf 220.000,00 € inkl. Nebenkosten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den vorgelegten Bauentwurf zur Kenntnis, und billigt ihn. und beschließt die weiteren Leistungsphasen zu beauftragen.

Abstimmung:	Anwesend: 13	Dafür: 13	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Sitzungstag: 10.09.2019

Tagesordnungspunkt: 04

Gegenstand und Inhalt: Antrag auf Vorbescheid;

Errichtung von 2 Carports am bestehenden Wohngebäude;

**Bauort: Unterjettenberg 13
Grundstück Fl.Nr. 93/1, Gemarkung Jettenberg;**

Sachverhalt:

Am 14.08.2019 wurde in der Gemeindeverwaltung der o.g. Antrag auf Vorbescheid vorgelegt.

Der Bauherr, die Pointner Hausverwaltung, Teisendorf, plant auf dem Grundstück am bestehenden Wohngebäude 2 Carports mit jeweils 3 und 2 Stellplätze zu errichten.

Carport 1 Größe ca. 5,5 m x 8,5 m, Carport 2 Größe 5,0 m x 5,5 m. Wandhöhen unter 3 Meter.

Der Carport soll mit einem Pultdach mit einer Dachneigung von 6 Grad versehen werden.

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Aussenbereich.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Für das Wohngebäude mit 7 Wohneinheiten existieren keine überdachten Stellplätze. Das ist heutzutage aus Komfortgründen, aber auch aus Gründen der Sicherheit und des Sachwertschutzes unabdingbar.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Seine Beurteilung unterliegt dem § 35 BauGB.

Das Bebauen einer Fläche im Außenbereich mit einer Garage ist nach § 35 Abs. 1 BauGB grundsätzlich genauso unzulässig, wie die Bebauung mit einem Wohnhaus. Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können Vorhaben (hier Garage) im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführungen oder Benutzung öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung ist dann nicht das Problem, wenn diese durch die Anbindung an eine öffentliche Straße gesichert ist.

Im vorliegenden Fall ist die Erschließung durch ein im Grundbuch eingetragenes Geh- und Fahrrecht zu Lasten des Grundstückes Fl.Nr. 93 gesichert.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass öffentliche Belange entgegenstehen. Die Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB insbesondere dann vor, wenn die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten ist.

Eine Splittersiedlung ist gekennzeichnet durch in einem engeren räumlichen Bereich liegende Bauten, die in keiner organischen Beziehung zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen stehen, und die selbst keinen im Zusammenhang gebauten Ortsteil darstellen, auch in keiner organischen Beziehung zu einem solchen stehen oder sich nicht in die geordnete städtebauliche Entwicklung einfügen.

Stehen zum Aufenthalt von Menschen nicht geeignete Anlagen in einem funktionalen Zusammenhang mit den bebauten und als Splittersiedlung zu beurteilenden Bereichen im Außenbereich, sind diese Anlagen dem Begriff der Splittersiedlung zuzuordnen. Vorhaben im Zusammenhang mit einer Splittersiedlung sind nicht schlechthin als Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu werten, sondern nur, wenn dadurch eine Entstehung, Verfestigung und Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten ist.

Demnach wäre das Aufstellen der Garage bzw. der hier geplanten Carports unzulässig. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn das hinzutretende Vorhaben in deutlicher Unterordnung zum vorhandenen Baubestand der Splittersiedlung steht (BVerwG. Urteil vom 3.6.77 – 4 C 37/75; Urteil vom 18.5.2001 – 4 C 13/00).

Wenn für das bestehende Wohngebäude eine Baugenehmigung erteilt wurde:
Das Aufstellen der Garage dient mutmaßlich einer angemessenen Nutzung des Grundstückes im Zusammenhang mit dem Wohnhaus und dürfte im Verhältnis zu der vorhandenen und genehmigten Bebauung eine untergeordnete Rolle spielen (sog. Nebennutzung), so dass hier durch das Aufstellen der Garage eine Splittersiedlung nicht verfestigt wird.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von 2 Carports am bestehenden Wohngebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 93/1, Gemarkung Jettenberg, Unterjettenberg 13, das Einvernehmen zu erteilen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag mit der gemeindlichen Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt vorzulegen.

Abstimmung:	Anwesend: 13	Dafür: 13	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------



Sitzungstag: 10.09.2019

Tagesordnungspunkt: 05

Gegenstand und Inhalt: Antrag auf Baugenehmigung;

Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der B 305

**Bauort: Berchtesgadener Straße 10, Weißbach a.d.A.
Grundstück Fl.Nr. 102/4, Gemarkung Weißbach a.d.A.;**

Sachverhalt:

Am 14.08.2019 wurde in der Gemeindeverwaltung der o.g. Antrag auf Baugenehmigung vorgelegt.

Der Bauherr, Robert Nagl plant auf dem Grundstück an der Grundstücksgrenze zur B 305 eine Errichtung einer Lärmschutzwand.

Grundsätzlich befindet sich die geplante Lärmschutzwand auf dem Flurstück 102/4 des Antragstellers.

An einem kleinen Flurstücksversprung überschneidet die LSW das Flurstück 104 über eine Länge von ca. 3,25 m. Als Ursache für diesen Flurstücksvorsprung kann die Ausleitung einer bestehenden Rohrunterquerung zur Entwässerung der Oberfläche auf der gegenüberliegenden Straßenseite, nebst Graben angenommen werden.

Im Zuge der Voranfrage beim Eigentümer der BRD (Straßenbauverwaltung) i.V. Herrn Reiter TS, wurde dem Vorhaben, dieses Flurstücksvorsprunges zu überbauen grundsätzlich zugestimmt, wenn nach Erteilung der Baugenehmigung ein Gestattungsvertrag abgeschlossen wird. Dieser Vertrag müsse dem Straßenbetriebsdienst die uneingeschränkte Benutzung der privaten Fläche mit Gerät und Personal, sowie die Zugänglichkeit des offenen Gerinnes sicherstellen.

**Rechtliche und fachliche Würdigung:**

Das zu bebauende Grundstück Fl.Nr. 102/4, Gemarkung Weißbach a.d.A. befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 Weißbach-Mitte-Erweiterung.

Die Festlegung des Bebauungsplanes sind unter Punkt 3 „Freihalten von Sichtflächen...“ von der geplanten Baumaßnahme insoweit betroffen, als sie sich außerhalb der darin festgelegten Sichtflächen befindet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Lärmschutzwand auf dem Grundstück Fl.Nr. 102/4, Gemarkung Weißbach an der .Alpenstraße, Berchtesgadener Str. 10 im Ortsteil Weißbach a.d.A. , das Einvernehmen zu erteilen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag mit der gemeindlichen Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt vorzulegen.

Abstimmung:	Anwesend: 13	Dafür: 12	Dagegen: 0
(1 Enthaltung durch Gemeinderätin Elke Nagl, persönliche Beteiligung)			



Sitzungstag: 10.09.2019

Tagesordnungspunkt: 06

Gegenstand und Inhalt: Widmung Stichstraße Fronau als Ortsstraße

Sachverhalt:

Die „Stichstraße Fronau“ im Ortsteil Fronau ist aufgrund ihrer Herstellung und ihrer Verkehrsbedeutung nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) als Ortsstraße ohne Widmungsbeschränkung für den öffentlichen Gebrauch zu widmen.

Die zu widmenden Straßengrundstücke auf Fl. Nr. 312/16 und 310/6 der Gemarkung Ristfeucht, liegt mit dem Anfangspunkt an der Abzweigung in die Fl. Nr. 312/16 auf Höhe des Grundstücks Fl. Nr. 312/9 und 312/3 und endet auf Höhe des Grundstücks Fl. Nr. 301/1 jeweils Gemarkung Ristfeucht (im beiliegenden Lageplan farbig gekennzeichnet). Das Teilstück der Straße „Fronau“ ist 0,148 km lang, der Straßenkörper ist hergestellt und hat die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße.

Die Grundstücke Fl. Nr. 312/16 und Fl. Nr. 310/6 der Gemarkung Ristfeucht befindet sich im Eigentum der Gemeinde Schneizlreuth.

Träger der Straßenbaulast ist gem. Art. 47 Abs. 1 BayStrWG der Gemeinde Schneizlreuth.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Grundstücke Fl. Nr. 312/16 und Fl. Nr. 310/6 der Gemarkung Ristfeucht unter der Bezeichnung „Stichstraße Fronau“ als Ortsstraße ohne Widmungsbeschränkung zu widmen.

Abstimmung:	Anwesend: 13	Dafür: 13	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Sitzungstag: 10.09.2019

Tagesordnungspunkt: 07

Gegenstand und Inhalt: Vorberatung gemeindliche Stellungnahme zur Beteiligung Errichtung und Betrieb grenzüberschreitendes Ausleitungskraftwerk Wasserkraftwerk Schneizlreuth an der Saalach Abgabefrist 30.09.2019 - Verlängerungsfrist 31.10.2019

Sachverhalt:

Die Stellungnahme seitens der Gemeinde sollte bis zum 30.09.2019 erfolgen. Es wurde jedoch eine Verlängerungsfrist bis zum 31.10.2019 gewährt.

Auch die Bürger sollten Ihre Meinung noch äußern können. Deshalb werden die Unterlagen zur Einsichtnahme in der Gemeinde ausgelegt.

Außerdem soll Mitte Oktober noch einmal eine Bürgerversammlung im Vereinsheim angeordnet werden.

Der Gemeinderat hat beschlossen, dass sich jetzt während der Sitzung auch die anwesenden Bürger zu Wort melden. Es waren ca. 40 Bürger anwesend.

1. Hofmann: Bay. Staatsregierung hat einen Energieatlas
2. Mader: Mader hat eigene Wasserversorgung – die Quelle ist mit diesem Projekt sehr wohl betroffen.
3. Abwasser wird umgeleitet – Herren vom LRA und Frau Kaniber sollen sich in Natura alles anschauer – von CSU aus gäbe es Ortstermin
4. Radinger: Termin ist knapp für Einwendung von Bürger

Was ist mit Planfeststellungsverfahren

rein Wasserrechtlich ist es nicht getan.

In diesem Stadium kann man sich nicht entscheiden.

5. Schröter: falsche Versprechungen wenn zu viel gesagt wird.
6. Holzner: Er hält die Nutzung von Wasserkraft viel sinnvoller als riesige oft umweltschädliche Biogasanlagen. Er fordert aber auch zu einer ehrlichen Diskussion.
7. Staat-Holzner: Es soll alles geklärt werden (Strom, Gas, usw.) Wenn es mit der Wasserversorgung nicht geklärt ist, hat es keinen Sinn.
8. Schröter: Es wurde seit 2012 geplant und viel Geld ausgegeben.
9. Hofmann: Alle Punkte werden im Energieatlas angesprochen – siehe Internet.

Die Gemeinde könnte aus diesen Informationen einen Forderungskatalog erstellen.

10. Radinger: Plan Trinkwasser als Mineralwasser wurde früher abgelehnt, obwohl Natriumgehalt sehr hoch ist. Aber das Wasser ist jung und deshalb gefährdet.
11. Pichler: Grundbesitzer verstehen noch nicht was passiert, was krieg ich, was wird gemacht?
12. Steyerer: nach menschlichem Ermessen gibt es eine Grundwasserabsenkung
13. Schröter: Wie Bürgerinitiative in Unken soll es eine weitere Infoveranstaltung Mitte Oktober geben.

Dazu sollen eingeladen werden: Herr Kroiß vom LRA
 Herr Abfalter (Betreiber)
 Kritiker
 Gademayer (Gutachter)
 Herr Scholz vom RHV
 Presse

14. Stibler: 20.000 kW Leitung wird nicht mehr gebaut. Leitung muss in den Boden.
 Einspeisepunkt ist Karlstein Reichenhall unter Saalachkraftwerk
 Kosten zahlen die Betreiber
 Kraftwerk in Unterjettenberg speist Punkte in Jettenberg
15. Gebiet in Unterjettenberg ist Heilwassergebiet

Abstimmung:	Anwesend: 13	keine Beschlussfassung
-------------	--------------	------------------------



Sitzungstag: 10.09.2019

Tagesordnungspunkt: 08

Gegenstand und Inhalt:

Gemeindliche Stellungnahme zur Beteiligung am UVP- Genehmigungsverfahren „Lockergesteinsabbau Achberg“ in Österreich; Abgabefrist 20.09.2019;

Sachverhalt:

Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergesteinsabbau Achberg).

Die Abbautätigkeit der Firma Flatscher im benachbarten Unken reicht derzeit von der Entnahme von Lockerstein im Tagbau im sog. Gebiet Köstlerwald I und Lidickygrube.

Weiters betreibt der Antragsteller am Standort Niederland diverse Aufbereitungsanlagen die derzeit rund 80.000 t/a aufbereiten. Hinzu kommt noch ein Rohstoffstrom vom zweiten Standort der Antragstellerin in Unken, dem sog. Pfannhaus von rund 40.000 Tonnen/a.

Es handelt sich um Anlagen zur Splittaufbereitung, Vorbrech- und Nachbrechanlagen sowie eine Kalksteinsandaufbereitungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage.

Der Antragsteller beabsichtigt nun eine Erweiterung der Anlage in Richtung Süd-West (Lockersteinabbau Achberg).

Die Erweiterung umfasst folgende Teilvorhaben:

- Errichtung einer neuen Betriebsstätte auf einer Fläche von 0,58 ha.
- Erweiterung des Abbaufelds Köstlerwald I auf einer Fläche von 3,17 ha
- Änderung betreffend Köstlerwald I im Ausmaß von 6,34 ha



Sitzungstag: 10.09.2019

- Abbaufeld „Achberg“ auf einer Fläche von rund 33,7 ha
- Errichtung temporärer Transportstraßen mit einem Flächenausmaß von 2,4 ha

Das Vorhaben „Lockersteinsabbau Achberg“ umfasst somit in Summe eine Fläche von 45,68 ha.

Einigen Zuhörern wurde vom Gemeinderat das Rederecht erteilt.

Fazit durch Herrn Bürgermeister Simon

Einerseits will man dem wirtschaftlichen Erfolg der Nachbargemeinde Unken nicht entgegenstehen. Es geht aber darum, dass wir unsere eigenen Bürger schützen so gut als möglich. Jetzt wird hier drin behauptet, dass Emissionsschutz berechnet oder gar bemessen wurde und die gesetzlichen Grenzwerte nicht überschritten wurden. Unsere Bürger erleben den Steinbruch sehr wohl als Belastung

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung die Stellungnahme zum Vorhaben der Erweiterung des Abbaugebietes „Lockersteinsabbau Achberg“ mit den Beratungsergebnissen zu erstellen und an das Landratsamt weiterzuleiten.

Abstimmung:	Anwesend:	13	ohne Beschlussfassung
-------------	-----------	----	-----------------------

Sitzungstag: 10.09.2019

Tagesordnungspunkt: 09

Gegenstand und Inhalt: **Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Schneizlreuth**

Sachverhalt:

Planung, Bau und Betrieb eines bedarfsgerechten Angebotes von Kindergärten, sind Sollaufgaben im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde, unabhängig davon, ob die Gemeinde die Trägerschaft selbst übernimmt, oder sich eines dritten bedient.

Mit Beschluss vom 12.03.2019 hat der Gemeinderat die Übernahme des Kindergartens in eigener Trägerschaft beschlossen.

Die Satzung regelt die Benutzungsverhältnisse des Kindergartens.

Durch die Satzung erfolgt eine Selbstbindung der Gemeinde, d.h. Abweichungen im Einzelfall sind nur möglich, soweit dies die Satzung vorsieht. Die Satzung erfüllt dadurch im hohen Maße den Gleichheitsgrundsatz.

Näheres zum Inhalt ist dem beiliegenden Entwurf zu entnehmen.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Gesetzliche Grundlage der Satzung sind Art. 23 und Art 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der „Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Schneizlreuth (Kindergartensatzung)“, als Satzung. Jedoch sollte § 2 Nr. 2 ein Punkt Nr. 5 hinzugefügt werden: „Kindern, deren Eltern berufstätig sind.“

Der Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmung:	Anwesend: 13	Dafür: 13	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------



Sitzungstag: 10.09.2019

Tagesordnungspunkt: 10

Gegenstand und Inhalt:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Schneizlreuth (Kindergarten-Gebührensatzung)

Sachverhalt:

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Kindergartens Gebühren.

Eine vollkommene Kostendeckung durch die Gebühren ist aufgrund der Struktur des Kindergartens nicht möglich. Die Gebühren dienen somit nur zur teilweisen Deckung des Aufwands.

Die bisherige Buchungszeit von 3 – 4 Std. wird aus förderrechtlichen Gründen nicht mehr angeboten. Es sollen jedoch die Öffnungszeiten von 7 Uhr bis 14 Uhr ausgeweitet werden. Dadurch kann die weitere Betreuungszeit von 6 – 7 Std. angeboten werden.

Durch die verlängerten Öffnungszeiten, kann es bei der derzeitigen Personalsituation, an den Randzeiten und bei Krankheiten zu Engpässen kommen.

Um dies zu vermeiden, wäre eine Stundenaufstockung des Personals sinnvoll. Weiter könnten dadurch die Schließtage verringert und eine Ferienbetreuung ermöglicht werden.

Näheres ist der Kalkulation zu entnehmen.

Die erhöhten Personalkosten resultieren aus der jetzigen Einstufung in den TVöD.

Seit dem 01.04.2019 wird ein Beitragszuschuss in Höhe von 100 € gewährt. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt.

Der Zuschuss kann bei einer Buchungszeit von sechs Stunden, bei der Mehrzahl der Kindergartenbesucher zur Beitragsfreiheit, im Übrigen zu einer deutlichen Entlastung der Eltern führen.

Bei einem gleichbleibenden Stundenkontingent, erhöhen sich die Personalkosten auf maximal 137.040 €. Sachkosten werden mit 28.200 € veranschlagt. Davon sind 5.700 € für Arbeitsmaterial veranschlagt.

Das ergibt insgesamt Betriebskosten von 165.240 €.

Dem gegenüber steht ein Förderanspruch von 75.350 €. Davon trägt die Gemeinde kraft Gesetzes 50 %.

Zzgl. Förderung Vorkurse, Zusatzförderung U3-Kinder und Qualitätsbonus ergibt sich eine gesamte Förderung von 78.289 €.

Der zu deckende Bedarf beträgt somit 86.950,80 €. Bei einer Stundenerhöhung von zwei Std. Fachkraft und zwei Std. Ergänzungskraft, erhöht sich der zu deckende Bedarf um 5.525 €.

Für die Hauptbuchungszeit 5 - 6 Std. wird eine Gebühr von 100 € vorgeschlagen. Dies entspricht dem Vorschlag des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, um eine Beitragsfreiheit zu generieren. Die Festsetzung der Gebühr obliegt der Gemeinde als hoheitlicher Akt. Sie kann eine höhere Gebühr festsetzen, um den Bedarf zu decken. Die Gebühren anderer Gemeinden im Landkreis, bewegen sich in dem vorgeschlagenen Rahmen.

Bei den vorgeschlagenen Gebührensätzen, würde ein nicht gedeckter Bedarf von 58.000 € entstehen, bei gleichbleibenden Stundenkontingent. Mit Erhöhung des Stundenkontingents würde der nichtgedeckte Bedarf auf 63.600 € steigen.

Die weiteren Sätze für die Buchungszeiten 4 - 5 Std. und 5 - 6 Std., sowie für die Kinder unter 3 Jahren (nicht Gebührenfrei) sind der Kalkulation zu entnehmen.

Beispielsweise verringert sich das Defizit auf 46.400 €, wenn die Gebühr der Hauptbuchungszeit auf 140 € festgelegt wird, bei gleichbleibenden Stundenkontingent.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Gesetzliche Grundlage der Satzung sind Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes.

Haushaltsmittel für 2019 stehen für alle Varianten zur Verfügung. Die Finanzplanung wird entsprechend angepasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Schneizlreuth“ als Satzung. Der Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für Kinder unter drei Jahren für eine Buchungszeit von

<i>Durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden</i>	<i>177,00 €</i>
<i>Durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden</i>	<i>195,00 €</i>
<i>Durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden</i>	<i>214,50 €</i>

b) für Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung für eine Buchungszeit von

<i>Durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden</i>	<i>118,00 €</i>
<i>Durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden</i>	<i>130,00 €</i>
<i>Durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden</i>	<i>143,00 €</i>

Die Stundenerhöhung über *zwei* zusätzliche Stunden für die Fachkraft und zwei zusätzliche Stunden für die Ergänzungskraft, *wird genehmigt*. Der Stellenplan wird dementsprechend angepasst.

Abstimmung:	Anwesend: 13	Dafür: 13	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Sitzungstag: 10.09.2019

Tagesordnungspunkt: 11

Gegenstand und Inhalt:

**Bekanntgabe nach Art. 52 Abs. 3 GO
(Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung
gefassten Beschlüsse)**

Sachverhalt:

„Die Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse, sobald die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind, ist zwingend. Art. 52 Abs. 3 trägt dem Grundsatz der Öffentlichkeit Rechnung: Das Gesetz schreibt keine bestimmte Form der Bekanntgabe vor. Eine Bekanntgabe in öffentlicher Gemeinderatssitzung genügt.

Die Gründe für die Geheimhaltung sind weggefallen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner die Geheimhaltung nicht mehr erfordern. Die Bekanntgabe als solche darf also keine Nachteile verursachen. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat in offener Abstimmung, nötigenfalls jedoch wiederum in nichtöffentlicher Sitzung.

Bekannt zu geben ist der Beschlusswortlaut, nicht die Sitzungsniederschrift und das Abstimmungsergebnis.“

(Quelle: Kommentar Bayerische Kommunalgesetze; Bauer, Böhle, Ecker, Kuhne, Masson, Samper)

Dem Gemeinderat geht im Vorfeld der Sitzung eine Vorschlagsliste zu.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Wortlaut Art. 52 Abs. 3 Go:

Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat die Liste erhalten. Der Veröffentlichung wird zugestimmt.
Der Bürgermeister verliest die Liste. Sie wird ins Protokoll aufgenommen.

Abstimmung:	Anwesend: 13	Dafür: 13	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Tagesordnungspunkt: 12

Gegenstand und Inhalt:**Öffentliche Bekanntmachungen**

Bürgermeister Wolfgang Simon liest Brief vom Oberbürgermeister der Stadt Bad Reichenhall Herr Dr. Herbert Lackner an das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bezüglich der Belästigung vor Lärm und Abgasen durch den starken LKW Transit auf den Bundesstraßen 20 und 21 zwischen Autobahn-Anschlußstelle Bad Reichenhall (A 8) und der Landesgrenze bei Melleck, Gemeinde Schneizlreuth.

Es ist positiv, dass der Bürgermeister von Karlstein die Initiative ergriffen hat, und die betroffenen Gemeinden in ein Boot geholt hat.



Sitzungstag: 10.09.2019

Tagesordnungspunkt: 11

Gegenstand und Inhalt:

Öffentliche Anfragen

Keine Anfragen

Für die Richtigkeit der Niederschrift, 24.09.2019

Wolfgang Simon
Erster Bürgermeister

Rosa-Maria Hölzl
Schriftführer